

aus bezahlet werden sollten, befehliget. Er vollzog solches den 13. Aug. 1703., und wurden statt dieser Summe, auf des Herrn Acquirentis Verlangen, 80000. Reichsthaler in dem Kaufbriefe benahmet. Weil aber der Zeit noch gar keine Gelder auf Abschlag des Kauffschillings erleyet waren, obschon die Besitznehmung von dem Verkauften Tages darauf, nemlich den 14. Aug., völlig erfolgte; so stellte der Herr Käufer am 16. Aug. ein Reversal aus, welchem zu Folge die genommene Possession weder Ihm noch dem Herrn Verkäufer resp. nutzen noch schaden sollte, bis Letzterer in den ruhigen Genuß der transportirten Gelder gesezet und dem Herrn Käufer dafür eine Quittung zugestellet seyn würde. Indessen trat der Herr Statthalter Graf Frid. von Ahlefeldt auf, und widersezte sich als Haupt der Familie, ältester Bruder des Herrn Grafen Carls und der verstorbenen Frau Gräfin von Nassau-Ottweiler, auch Vormund von derselben hinterbliebenen Töchtern, der Auszahl- und Verabfolgung der angewiesenen Dotal-Gelder, mittelst einer an des Königs von Dänemarc May. und des Herzogs Durchl. den 8. Jan. 1704. gerichteten Bittschrift. Ihm wurde darin um so eher gewillfahret, da er mit gutem Fug vorstellte, daß seine 5 Gräfliche Nichten wegen der Sicherheit ihres Mütterlichen in der Grafschaft Nixingen und der Baronie Mörseburg nicht hinlänglich gedecket wären; indem das in Franckreich übliche Jus albinagii Ihnen, als im fremden Lande oder nicht unter Französischer Herrschaft erzielten Töchtern, das Recht der Nachfolge in den adelichen Lehnen absprach. Der Herr Graf von Nassau-Ottweiler wurde zwar von dem eingeräumten Arrest der Gelder am darauf folgenden 28. Jan. belehret, kehrte aber zur Hebung desselben so wenig etwas vor, daß er vielmehr nur angewandt war, sich nicht aus dem einmal gefassten Besitz der Güter setzen zu lassen. Daher befehligte der Herr Graf Carl von Ahlefeldt unter dem 2. Martii seinen vorbenannten Agenten Wilhelmi, daß er die Wiedereinnahme der sämtlichen Güter, und zugleich auch die Aufhebung des errichteten Kaufbriefes bewürken sollte. Aus allem diesen entstand nun vor dem Parlement zu Mes ein Rechts-Handel, der annoch in den ersten Monaten 1706., da die Briefe des Wilhelmi, aus welchen diese Erzählung gezogen habe, aufhören, nicht geendiget war.